

Datenschutzordnung des MGV 1885 Klein-Winternheim e.V.

Präambel

Der MGV 1885 Klein-Winternheim e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Konzertveranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Musikkursen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Chorgruppenzugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, Stimmregister, sonstige freiwillige persönliche Angaben (Profil)

2. Einige der erhobenen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum) sind auf Anforderung dem Chorverband Rheinland-Pfalz mitzuteilen, bei dem der Verein satzungsgemäß Mitglied ist. Soweit der Kreischorverband Mainz, mit dem der MGV kooperiert, für seine Verbandsarbeit entsprechende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder benötigt, werden auch diese auf Verlangen übermittelt

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, wie z.B. Vor- und Nachname der Solisten.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf den Internetseiten des MGV (mgv-1885.de; popchorn.de) werden veröffentlicht:

- Vorname, Nachname, Kontaktdaten (Adresse, Tel., E-Mail) des/der Vorstands-vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin;
- Vorname, Nachname, Kontaktdaten des künstlerischen Leiters;
- Vorname, Nachname der Chor- und Kursleiter/innen der jeweiligen Chor- und Kursgruppen;
- Vorname und Bild und Stimmregister der aktiven Mitglieder der Chorgruppe PopCHORn

Darüberhinausgehende personenbezogene Daten (z.B. freiwillige Profilbilder) der Vereinsmitglieder sowie weiterer mit dem Verein verbundener Personen (z.B. Musiker, Techniker, Coaches usw.) werden nur mit Zustimmung der Betroffenen auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe den im „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ genannten „Ansprechpartnern“ zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

2. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO erfüllt werden. Er ist auch für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig. Der Vorstand kann diese Aufgaben den jeweiligen Chorgruppenleitern/-leiterinnen übertragen.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Chor-/Kursleitern, Stimmführer/innen) insoweit zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Kursleiterinnen und Kursleiter, Stimmführerinnen und Stimmführer), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich nicht erforderlich. Der Verein verzichtet daher auf eine solche Benennung.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Internetauftritte für alle Chorgruppen. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem vom Vorstand beauftragten Websteam, das auch Ansprechpartnerin für alle Websitebelange ist. Änderungen der Website dürfen ausschließlich durch das Websteam vorgenommen werden.

2. Das Websteam ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Die Internetauftritte der verschiedenen Chorgruppen werden in Absprache mit dem Websteam realisiert. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage in Kraft.